



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

21. Dezember 2018

Seite 1 von 7

Gegen Empfangsbekanntnis

Westfalen Weser Netz GmbH

████████████████████
Tegelweg 25
33102 Paderborn

Aktenzeichen

34.03.09-002/2018-007
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-

Fax 05231 71-

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018

hier: : **DigOS-MELS – Digitale Ortsnetzstation mit Multifunktionalem Energie- und Leistungs-Server**
– als Verbundvorhaben mit der Fachhochschule Südwestfalen im Rahmen des Gesamtvorhabens „DigOS-MELS“ –

Ihr Antrag vom 29.11.2018

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen - ANBestP -
2. Vordruck Mittelabruf
3. Vordruck Nachweis der Produktivitätsstunden
4. Vordruck Liste Personalausgaben
5. Vordruck Verwendungsnachweis (VN)
6. Anlage 1 zum VN – Belegliste nicht pauschalierte Ausgaben
7. Anlage 2 zum VN – Liste über die Vergaben von Aufträgen
8. Empfangsbekanntnis/Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr [REDACTED],

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit **vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

298.320,00 EUR

(in Buchstaben: zweihundertachtundneunzigtausenddreihundertzwanzig
00/100 Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

„DigOS-MELS“

„Digitale Ortsnetzstation mit Multifunktionalem Energie- und Leistungs-Server“ – als Verbundvorhaben mit der Fachhochschule Südwestfalen im Rahmen des Gesamtvorhabens „DigOS-MELS“ –

Die ausführliche Darstellung des Projektes im Zuwendungsantrag vom 29.11.2018 wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **30 v. H.** (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **994.400,00 EUR** als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:
Die von Ihnen im Antrag vom 29.11.2018 angegebenen Gesamtausgaben sind auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen anerkannt und unverändert der Bewilligung zugrunde gelegt worden.



5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2019:	12.678,75 EUR
Im Haushaltsjahr 2020:	202.597,50 EUR
Im Haushaltsjahr 2021:	83.043,75 EUR

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren, sofern der Bewilligungsbehörde der Mittelabruf bis spätestens **30.11.** des jeweiligen Jahres vorliegt.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 8).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen - ANBestP - sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend gelten folgende besonderen Regelungen:

1. Die Maßnahme ist vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2021** durchzuführen. (Durchführungszeitraum)
Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
2. Entsprechend Nr. 6 der o.g. Förderrichtlinie muss mindestens



einmal pro Halbjahr ein Mittelabruf erfolgen.

3. Das **Projekt „DigOS-MELS – Digitale Ortsnetzstation mit Multifunktionalem Energie- und Leistungs-Server“** ist als Verbundvorhaben mit der Fachhochschule Südwestfalen durchzuführen.

Der diesbezügliche Kooperationsvertrag ist mir spätestens sechs Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheides von beiden Kooperationspartnern unterschrieben vorzulegen.

Sofern der Kooperationsvertrag nicht oder nicht innerhalb der v. g. Frist vorgelegt wird, ist eine Förderung ausgeschlossen.

4. Die Förderung der Personalausgaben erfolgt in Anlehnung an Nummer 5.4 der EFRE-Rahmenrichtlinie. Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung veröffentlichten Monats- und Stundensätze (Stand: 01.07.2018):

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	8.992,00 €	65,00 €
2 „Herausgehobene Fachkräfte“	5.809,00 €	42,00 €
3 „Fachkräfte“	4.080,00 €	29,00 €
4 „An- und ungelernete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	2.992,00 €	21,00 €

5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten. Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

Spätestens bis zum ersten Mittelabruf sind Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise der im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivar-



- beitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650 Produktivarbeitungsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das Projekt erklärten Produktivarbeitungsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so werden die maximalen Produktivarbeitungsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.
7. Projektbezogene Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) vom 16. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn sie durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
 8. Nr. 7 ANBest-P wird insoweit ergänzt, dass der zahlenmäßige Nachweis für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben auf die Arbeitszeit beschränkt. Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.
 9. Der Nachweis der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, ist durch die Vorlage von Stundenzetteln (Anlage 3) zu erbringen, die von der jeweiligen Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitungsstunden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.
 10. Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen des Projektes hergestellte oder erworbene Gegenstände wird auf 5 Jahre festgelegt. Die Zweckbindungsfristen beginnen nach Ende des Durchführungszeitraums.
 11. Dokumentationspflichten sowie Verwertung, Übertragbarkeit und Weiternutzung der Projektergebnisse
 - a. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berechtigt Projektergebnisse einzufordern, zu veröffentlichen und zu verwerten.
 - b. Die Erfahrungen aus Projekten gem. Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie (Digitale Stadtentwicklung) sind in der Form zu dokumentieren, dass derartige Projekte in anderen Kommunen auf Grundlage der Dokumentationen passgenauer



und schneller geplant und umgesetzt werden können. Die Dokumentationen der Erfahrungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

- c. Bereits im Rahmen der Projektdurchführung ist eine Lösung für die Verstetigung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus zu eruieren. Die Ergebnisse zur geplanten Weiternutzung der Projektergebnisse sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

12. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen hin. Dabei ist das Logo der Digitalen Modellregionen [ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Logos] zu verwenden sowie auf den Fördermittelgeber, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Abbildung des entsprechenden Logos zu verweisen.

Ergänzend stellt die Zuwendungsempfängerin während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein, zusammen mit dem Hinweis auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

III.

Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.
2. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der o.g. Richtlinie zur Förderung von Digitalen Modellregionen i. V. m. Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014). Demnach ist diese Zuwendung im Sinne des Artikels 107 Absatz



3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt. Die Gewährung entsprechender Beihilfen muss durch den betreffenden Mitgliedstaat auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Art. 9 AGVO), diese Meldung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32839 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]